



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
Untere Wasserbehörden
-gemäß Verteiler-

Bearb.: Frau Astrid Müller
Gesch.Z.: MLUL-2-
0202/56+7#145761/2017

Hausruf: +49 331 866-7309
Fax: +49 331 27548-7309

nachrichtlich
Ministerium für Wirtschaft und Energie

Internet: www.mlul.brandenburg.de
Astrid.Mueller@MLUL.Brandenburg.de

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Potsdam, 10.07.2017

Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom 05.05.2017

Anlage: [Auslegungshilfe des BfE](#)

Das Standortauswahlgesetz (StandAG) ist als Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) gemäß Art. 5 Abs. 3 am 16. Mai 2017 in Kraft getreten.

Zweck der Norm ist die Regelung der Standortsuche für ein Endlager für radioaktive Abfälle in den Wirtsgesteinen Steinsalz, Ton- und Kristallingestein. Das Standortauswahlverfahren wird im Wesentlichen durch das neu gegründete Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) durchgeführt und hat als Ausgangspunkt der Suche die sogenannte „weiße Landkarte“. Das heißt, in einem sukzessiven Prozess wird durch Ausschluss ungeeigneter Standorte das gesamte Bundesgebiet zunächst als Basis genutzt und in den Schritten der Ermittlung von Teilgebieten, Standortregionen für übertägige und untertägige Erkundungen sowie der Standortentscheidung selbst reduziert.

Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 StandAG bedürfen Zulassungen für Vorhaben, die in eine Tiefe von mehr als 100 Meter vordringen, des Einvernehmens des BfE, soweit in einer Tiefe von 300 – 500 Metern unter der Geländeoberkante stratiforme Steinsalz- oder Tonsteinformationen mit einer Mächtigkeit von mindestens 100 Metern, Salzformationen in steiler Lagerung oder Kristallingesteinsformationen mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind oder erwartet werden können.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

In Betracht kommen dabei insbesondere auch Erlaubnisse oder Bewilligungen nach § 129 a Abs. 2 Nr. 2 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie Erlaubnisverfahren bei Erdaufschlüssen nach § 49 Abs. 1 S. 2 WG. Lediglich nach § 49 Abs. 1 S. 1 WHG anzeigebedürftige Vorhaben werden von den §§ 21 Abs. 2 und 37 Abs. 2 StandAG nicht erfasst.

§ 21 Absatz 2 StandAG ist nicht mehr anwendbar, wenn das BfE bestimmte Gebiete als zu schützende Gebiete zur Sicherung einer Erkundung bekannt gemacht hat bzw. spätestens 6 Monate nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13 StandAG durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE).

Zur Klärung, ob entsprechende Gesteinsformationen unterhalb des Vorhabens vorhanden sind oder erwartet werden können, und ob die in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 5 StandAG geregelten Einvernehmensvoraussetzungen vorliegen, ist das LBGR zu beteiligen.

Für Vorhaben, die bis zu 200 Metern in den Untergrund vordringen, gilt das Einvernehmen des BfE nach 8 Wochen als erteilt (§ 21 Abs. 2 Satz 5 StandAG).

Die nach § 21 Abs. 2 Satz 4 StandAG erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung des BfE erfolgt durch das BfE.

Entsprechende Vorhaben, die nach dem 8. März 2017 beantragt wurden, dürfen gemäß § 37 Abs. 2 StandAG bis zum 16. August 2017 nicht zugelassen werden.

Zur Beschleunigung sind im Rahmen der Beteiligung des BfE und des LBGR die vollständigen Unterlagen sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form an folgende Adresse zu übermitteln:

1. Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE)

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Deutschland

poststelle@bfe.bund.de

2. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)
Inselstraße 26
03046 Cottbus

lbgr@lbgr.brandenburg.de

In der Anlage finden Sie eine Auslegungshilfe des BfE zu den Begrifflichkeiten des StandAG m.d.B. um Beachtung. Im Rahmen der nächsten Dienstberatung mit den unteren Wasserbehörden soll das Thema aufgegriffen werden.

Im Auftrag

gez. Axel Loger
Referatsleiter